

Allgemeine Geschäfts- und Prüfbedingungen der spiess motion gmbh

1. Teil: Geltungsbereich/Vertragsschluss

1.1 Alle Angebote und Vereinbarungen von spiess motion im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen unterliegen, soweit sie sich auf Leistungen gemäß Ziffer 2 beziehen, ausschließlich diesen Geschäfts- und Prüfbedingungen sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag. Abweichende Bedingungen werden nur insoweit verbindlich, als die gesetzlichen Vertreter der spiess motion sie schriftlich anerkennen. Telefonische oder fernschriftliche Vereinbarungen sind nur gültig, soweit sie schriftlich bestätigt werden. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

1.2 An ihre Angebote ist spiess motion für die Dauer von drei Monaten gebunden. Angebote potentieller Auftraggeber bedürfen zur Rechtswirksamkeit ihrer schriftlichen Bestätigung durch gesetzliche Vertreter von spiess motion oder deren zur Annahme von Angeboten ausdrücklich bevollmächtigte Vertreter.

2. Teil: Leistungen

2.1 Prüfleistungen

spiess motion führt für den Auftraggeber (nachfolgend: Auftraggeber) optische und mechanische Prüfungen nach den in der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Standards und Bestimmungen durch. Prüfleistungen werden entweder am Unternehmenssitz (stationäre Prüfung) oder am Belegenheitsort des Prüfgegenstandes (mobile Prüfung) erbracht.

2.2 Zertifizierungen

spiess motion erstellt CE-konforme Dokumentationen gemäß den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie /EG 98/37/EG.

2.3 Beratung

spiess motion unterstützt und berät Auftraggeber bei der Konzeption, Entwicklung, Montage Inbetriebnahme, Wartung und Optimierung von Anlagen und Sondermaschinen der Handhabungstechnik, Fördertechnik und Montageautomation.

3. Teil: Besondere Bestimmungen Prüfleistungen

Allgemeine Prüfvoraussetzungen

3.1 Das Prüfobjekt und die von spiess motion anzuwendende Prüfnorm werden vom Auftraggeber festgelegt. Für die fehlerhafte Benennung der Prüfnorm haftet spiess motion auch dann nicht, wenn spiess motion ausnahmsweise für den Auftraggeber die für ihn in Ansehung des Prüfobjekts und seiner beabsichtigten Verwendung maßgebliche Prüfnorm ermittelt.

3.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm übergebenen Prüfobjekte prüffähig sind; insbesondere, dass den Prüfgegenständen keinerlei feste Medien gleich welcher Art (z.B. Staub, Schmierstoffe) anhaften. Durch mangelnde Prüffähigkeit der Prüfobjekte verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.3 Die Zuordnung von Prüfgegenstand und technischer Dokumentation nimmt der Auftraggeber vor. Für eine fehlerhafte Zuordnung übernimmt spieß motion keine Haftung.

Besondere Prüfvoraussetzungen

3.4 Wird die Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers vor Ort durchgeführt, trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass die Prüfung in einer räumlich und technisch hierfür geeigneten Umgebung stattfindet. Mögliche Störungs- und Gefahrenquellen sind vom Auftraggeber vor Beginn der Prüfung auf dessen Kosten zu beseitigen.

3.5 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die nach deutschem Recht maßgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen am tatsächlichen Einsatzort der spieß motion-Prüfbeauftragten eingehalten werden. Er trägt dafür Sorge, dass die spieß motion-Prüfbeauftragten in die am Einsatzort zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und –maßregeln sachkundig eingewiesen werden.

3.6 spieß motion stattet seine Prüfbeauftragten mit zu Prüfzwecken geeigneter Arbeitsausrüstung (Helm, Handschuhe, Arbeitsanzug) aus. Soweit die Art, Umgebung und Beschaffenheit des Prüfobjektes darüber hinaus eine besondere Ausstattung der spieß motion-Prüfbeauftragten zur sachgerechten Durchführung der Prüfung erfordern, ist diese vom Auftraggeber bereitzustellen. Erfordert die Herstellung der Prüffähigkeit den Einsatz besonderer technischer Geräte, Anlagen oder Personen, so trägt den hierfür erforderlichen Aufwand der Auftraggeber. Sowohl die vom Auftraggeber gestellte Ausstattung als auch die von ihm gestellte Ausrüstung haben den einschlägigen deutschen und ausländischen Bestimmungen zu genügen. Sie müssen funktionsfähig und bauartzugelassen sein.

3.7 In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.5 und 3.6 gewährleistet der Auftraggeber insbesondere folgendes:

- das Vorhandensein einer Mindestarbeitshöhe von zwei Metern bei allen zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Gerüste sowie die Gerüstabnahme durch einen Gerüstbauermeister;
- das Vorhandensein der zur Prüfung erforderlichen Grundausleuchtung;
- die Bereitstellung eines Sicherheitspostens beim Befahren von engen Räumen und Behältern;
- die Übereinstimmung von zur Prüfung erforderlichen Gräben mit den einschlägigen Tiefbaubestimmungen

3.8 Verzögerungen und Mehrkosten, die durch die vollständige oder teilweise Nichterfüllung von Pflichten nach den Ziffern 3.4 – 3.7 dieser Bedingungen verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist die Herstellung der Prüfbedingungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann spieß motion die Ausführung des Prüfauftrages im Einzelfall ablehnen.

Prüfumfang

3.9 Der Prüfumfang wird durch die Vereinbarung bzw. die Auftragsbestätigung bestimmt.

3.10 Änderungen des Umfangs und der Art der Leistungen während der Prüffrist werden vorbehalten, soweit diese auf die Verbesserung der Technik, Forderungen des Gesetzgebers o.ä.

zurückzuführen und dem Auftraggeber zumutbar sind und der Prüfumfang nicht wesentlich verändert wird.

Auslandsprüfaufträge

3.11 Vereinbarungen über Leistungen im Ausland unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

3.12 spiess motion trägt dafür Sorge, dass eventuell ins Ausland zu verbringende Prüfgeräte vor der Verbringung an den Einsatzort von den zuständigen deutschen Stellen abgenommen und genehmigt werden. Soweit diese Genehmigung von ausländischen zuständigen Stellen nicht anerkannt werden, hat der Auftraggeber für die Beibringung der nach ausländischem Recht erforderlichen Genehmigungen zu sorgen. spiess motion wird ihn dabei soweit wie möglich unterstützen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

Prüfzertifikat und –dokumentation, Zurückbehaltungsrecht

3.13 Nach Durchführung der Prüfleistung erstellt spiess motion ein Prüfzertifikat und händigt dem Auftraggeber die dazugehörige Prüfdokumentation, ggf. Bildmaterial und etwaige Materialproben, aus.

3.14 Die Prüfdokumentation, einschließlich etwaigen Bild- und Probematerials, verbleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von spiess motion.

3.15 Der Versand von Prüfzertifikat und –dokumentation nebst zugehörigem Bildmaterial sowie Materialproben erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

4. Teil: Besondere Bestimmungen: Dokumentationserstellung

4.1 spiess motion fertigt die für die Erlangung einer CE-Zertifizierung in Übereinstimmung mit den Richtlinien EG-98/37/EG und 2006/42/EG die jeweils vorgeschriebene technische Dokumentation nach den maßgeblichen Bestimmungen.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spiess motion die für die Erstellung der Dokumentation erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Bauteile vollständig zur Verfügung zu stellen. Andernfalls wird keine Haftung für die Verwendbarkeit der Dokumentation zu Zertifizierungszwecken übernommen. Eine Haftung für den Erfolg der Zertifizierung wird in keinem Fall übernommen.

4.3 Ziffer 3.15 gilt für die Erstellung von Dokumentationen zu Zertifizierungszwecken entsprechend.

5. Teil: Besondere Bestimmungen Beratungsleistungen

5.1 spiess motion erbringt Beratungsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spiess motion die für die Erbringung der Beratungsleistung erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Bauteile vollständig zur Verfügung zu stellen. Andernfalls wird keine Haftung für die Nichterreichung der mit den Beratungsleistungen angestrebten Zielsetzungen übernommen.

6. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Leistungstermine und -fristen

6.1 Soweit Termine oder Fristen zur Erbringung von Leistungen vereinbart werden, beginnen diese frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

6.2 Leistungstermine oder -fristen werden bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von spiess motion liegen, wie z.B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, die Verzögerung in der Anlieferung von Materialien und Rohstoffen, Energiemangel sowie staatliche Maßnahmen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungsfähigkeit einen erheblichen Einfluss haben, verlegt bzw. verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder sonstigen Subunternehmern eintreten. Terminsbestimmungen gelten erst für die Kalenderwoche nach Beendigung von Maßnahmen oder Hindernissen der vorgenannten Art. Prüffristen verlängern sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von spiess motion zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt spiess motion dem Auftraggeber mit. Das Recht zur Erbringung von Teilleistungen innerhalb der Prüfungsfrist behält sich Spiess motion ausdrücklich vor, soweit sich daraus Nachteile für den Auftraggeber nicht ergeben.

Leistungsnachweis

6.3 spiessmotion dokumentiert Art, Umfang und Inhalt seiner Leistungen in einem Leistungstagebuch. Es gibt insbesondere Auskunft über Datum, aufgewandte Arbeitszeit unter Nennung der Uhrzeit und die durchgeführte Tätigkeit und enthält ggf. erforderliche Anmerkungen.

6.4 Der Auftraggeber hat die ausgehändigten Leistungsnachweise nebst ggf. zugehörigem Zertifikat, weiterer Dokumentation und Material, unverzüglich, spätestens bis Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung der Unterlagen, auf offenkundige Mängel hin zu prüfen. Werden bis dahin keine Einwendungen erhoben, gilt die Leistung von spiess motion als vom Auftraggeber gebilligt. Der Leistungsnachweis gemäß Ziffer 6.3 gilt zugleich als Prüfdokumentation gemäß Ziffer 3.13.

Vergütung

6.5 Leistungen werden entweder nach Aufwand, Prüfobjekten oder pauschal vergütet.

6.6 Die Vergütung nach Aufwand bemisst sich pro eingesetzter Arbeitskraft nach geleisteten Stunden, wie sie in dem Leistungsnachweis gemäß Ziffer 6. 3 und 6.4 dokumentiert werden, nach dem vereinbarten Stundensatz, zuzüglich gesetzlicher Zuschläge und Umsatzsteuer. Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

6.7 Die Vergütung nach Prüfobjekten richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Objekte, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Als Prüfobjekt im Sinne dieser Bestimmungen gilt die jeweilige Prüfzeichnung nebst zugehörigen Prüfanweisungen entsprechend den branchenspezifischen Gepflogenheiten. Liegt keine Zeichnung vor, gilt als Prüfobjekt der Teil einer Anlage, der nach der Verkehrsanschauung als separates Bauteil anzusehen ist und den Inhalt einer Zeichnung bilden würde. Die Vergütung nach Prüfobjekt erfolgt inklusive Anfahrt und Spesen.

6.8 Pauschalvergütungen werden von spiess motion mit dem Auftraggeber festgelegt und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.9 Anpassung der Vergütung

Die Anpassung der Vergütung ist zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Prüftermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zum Abschluss der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist spiess motion berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung um mindestens 5 %, so kann der Auftraggeber der Preiserhöhung binnen zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungsankündigung schriftlich widersprechen. Spiess motion und der Auftraggeber nehmen sodann unverzüglich Verhandlungen über die Preisgestaltung auf.

Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen.

Zahlungsbedingungen

6.10 Die Zahlungen des Vertragspartners richten sich nach folgendem Zahlungsplan:

10% bei Auftragsbestätigung durch spiess motion;
40%, nachdem insgesamt 50% der Prüfobjekte geprüft sind;
50%, nachdem insgesamt 100% der Prüfobjekte geprüft sind.

Für Leistungen im Ausland gilt folgender Zahlungsplan:

20% bei Auftragsbestätigung durch spiess motion;
30%, nachdem 50 % der Prüfobjekte geprüft sind
50%, nachdem insgesamt 100 % der Prüfobjekte geprüft sind.

6.11 Die jeweiligen Zahlungen sind an dem in dem Zahlungsplan genannten Termin zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

6.12 Ist der vorstehende Zahlungsplan ausdrücklich ausgeschlossen, sind Rechnungen sofort bei Erhalt ohne Abzug zahlbar; spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlt der

Auftraggeber bis dahin nicht, so kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärungen von Spiess motion in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

Verzugszinsen

6.13 Verzugszinsen werden im unternehmerischen Verkehr mit 8 Prozentpunkten, im sonstigen Verkehr mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Spiess motion bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, soweit nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

Aufrechnung

6.14 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von Spiess motion schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zurückbehaltung

6.15 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu (6.4); in einem solchen Fall ist der Auftraggeber zur Zurückhaltung der Zahlung nur berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.

Einwendungen

6.16 Einwendungen gegen Rechnungen von Spiess motion sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung geltend zu machen, spätestens jedoch binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Ansonsten gilt die Rechnung als vom Auftraggeber gebilligt.

Sicherheitsleistung bei Verzug

6.17 Ist der Auftraggeber mit zwei Teilzahlungen mehr als einen Monat im Verzug, so ist Spiess motion berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen von der Stellung einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen. Ist der Auftraggeber hierzu nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Anforderung der Sicherheit in der Lage, ist Spiess motion berechtigt, sich von dem Vertrag zu lösen.

Scheck/Wechsel

6.18 Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit Spiess motion. Bei der Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

Erfüllungsort

6.19 Erfüllungsort für Zahlungen ist Berlin.

Haftung, Mängelgewährleistung, Verjährung

6.20 Für die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Schäden haftet spieß motion nur, soweit sie von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von spieß motion vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

6.21 Für durch Inhaber, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von spieß motion leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Spieß motion nur, soweit diese auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder es handelt sich um eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.22 Die Ersatzpflicht von spieß motion ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von 1. Mio. € bei Vermögens- und Sachschäden beschränkt. Die summenmäßige Begrenzung gilt nicht in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wünscht der Auftraggeber eine über 1 Mio. € hinausgehende Haftung, so ist er berechtigt, von spieß motion den Abschluss einer weiterreichenden Versicherung zu verlangen. Die Bedingungen der abzuschließenden Versicherung werden zwischen spieß motion und dem Auftraggeber im einzelnen ausgehandelt. Die spieß motion aus dem Abschluss der Versicherung entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.23 Die Ersatzpflicht von spieß motion endet mit Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Kenntnis von Grund und Höhe des Schadens, sofern spieß motion der Schaden nicht zuvor schriftlich angezeigt wird.

6.24 Lehnt spieß motion oder deren Versicherungsgesellschaft eine Schadensregulierung ab, so erlischt der Ersatzanspruch, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Ablehnungsmittel gerichtlich geltend gemacht wird und der Auftraggeber auf diese Rechtsfolge zuvor schriftlich hingewiesen wurde.

6.25 Beruht die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen auch auf einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers, insbesondere solchen nach Ziffer 4 dieser Prüfbedingungen, so stellt der Auftraggeber spieß motion von der Haftung frei.

6.26 Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelgewährleistung unterliegen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel im Sinne von Ziffer 6.4 handelt, den Ausschlussfristen gemäß den Ziffern 6.21 und 6.22.

6.27 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Leistung steht. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Minderung der Brauchbarkeit.

Verjährung

6.28 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen mangelhafter Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt im Falle des § 634 a Absatz 1, Nr. 1 BGB (Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von

Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht), ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht im Falle des § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die Verjährungsfrist für im vorangegangenen Satz genannte Fälle beträgt drei Jahre.

6.29 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 6.28 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen spiess motion, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen spiess motion bestehen, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, gilt die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Ziffer 6.28 Satz 1.

6.30 Die Verjährungsfristen gemäß den Ziffern 6.28 und 6.29 gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nicht in den in Ziffer 6.22, Satz 2, genannten Fällen.

6.31 Die Verjährungsfristen beginnen mit Ablauf der Prüffrist für den Auftraggeber nach erfolgter Aushändigung der Leistungsnachweise durch spiess motion (6.4).

6.30 Soweit nicht anders bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.

6.33 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit diesen Bestimmungen nicht verbunden.

6.34 Leistungsschutz

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten sämtliche Rechte an von spiess motion geschaffenen Konzepten, Zeichnungen, Mustern, Entwürfen und Prototypen als Eigentum von spiess motion.

6.35 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für den Hauptsitz von spiess motion zuständigen Gericht zu erheben. spiess motion ist alternativ berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.